

Allgemeine Information für den Arbeitnehmer zum Altersversorgungssystem

(Stand: 01.08.2022)

Direktversicherung

Die betriebliche Altersversorgung beruht auf einer arbeitsrechtlichen Zusage zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die in dieser Information nicht vollständig abgebildet wird. In diesem Merkblatt haben wir für Sie die Informationen nach § 234 I Absatz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) zusammengefasst.

1. Um welches Altersversorgungssystem handelt es sich?

Es handelt sich um eine Direktversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung als Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG), die nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) und § 100 EStG steuerlich förderfähig ist. Eine Direktversicherung ist eine Rentenversicherung, die der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer auf das Leben des Arbeitnehmers (versicherte Person) abschließt. Der Arbeitnehmer ist hinsichtlich der unverfallbaren Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt.

2. Wer ist Versorgungsträger Ihrer Altersversorgung und an wen können Sie sich wenden?

Versorgungsträger Ihrer betrieblichen Altersversorgung ist die

Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg
Staugraben 11, 26122 Oldenburg
Postanschrift: 26113 Oldenburg
Rechtsform: Anstalt des öffentlichen Rechts
Handelsregister: Oldenburg HRA 3676, Deutschland

Informationen zu Ihrem Vertrag können Sie bei uns telefonisch, per E-Mail oder im Internet erhalten.

Telefon: 0441 2228 689
E-Mail: Leben-bAV@oevo.de
Internet: www.oeffentlicheoldenburg.de

Die Rechtsaufsicht obliegt dem Niedersächsischen Finanzministerium Hannover, Schiffgraben 10, 30159 Hannover.

Die Versicherungsaufsicht wird durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, Postfach 101, 30001 Hannover, ausgeübt.

3. Welche Leistungen erbringen wir und welche Wahlmöglichkeiten in Bezug auf die Inanspruchnahme der Leistungen haben Sie?

Unsere Leistungen ab Beginn der Rentenzahlung

Ab dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zahlen wir eine monatliche Rente, die sich aus den eingezahlten Beiträgen ergibt. Diese Rente zahlen wir solange die versicherte Person lebt. Zusätzlich kann sich die Rente durch Überschussanteile erhöhen, sofern Ihrem Vertrag Überschussanteile zugeteilt werden. Erreicht die ermittelte Rente den Mindestbetrag nach unseren "Bestimmungen über sonstige Kosten und tarifabhängige Begrenzungen" nicht, zahlen wir eine Kapitalabfindung.

Wahlmöglichkeiten bei Inanspruchnahme der Leistung vor/bei Rentenbeginn

Kapitalabfindung / Teilkapitalabfindung

Die Leistung wird grundsätzlich zum Ablauftermin des Direktversicherungsvertrages gezahlt. Sie erhalten eine garantierte, lebenslange Rente verbunden mit der Möglichkeit eine bis zu 30 %ige Kapitalabfindung mit einer Restverrentung oder eine vollständige Kapitalabfindung zu wählen.

Vorzeitiger Rentenabruf

Die Leistung wird grundsätzlich zum Ablauftermin des Direktversicherungsvertrages gezahlt. Sie können jedoch vorzeitig zu jedem Monatsersten der Abrufphase die Leistung abrufen, sofern Sie bereits die volle Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung **beziehen** und das 62. Lebensjahr (je nach Zeitpunkt der Zusageerteilung) vollendet haben.

Hinausschieben des Rentenbeginns

Sie können ebenfalls verlangen, dass der vereinbarte Beginn der Rentenzahlung hinausgeschoben sowie die vereinbarte Beitragszahlungsdauer verlängert wird (hinausgeschobene Rente). Das Hinausschieben muss mindestens um ein Jahr erfolgen. Sie können den Beginn der Rentenzahlung maximal bis zum 80. Lebensjahr hinauschieben.

Unsere Leistungen bei Tod der versicherten Person

Wenn die versicherte Person vor Vollendung des 85. Lebensjahres stirbt, zahlen wir eine Rente an die Hinterbliebenen, die sich aus der Todesfallleistung gemäß der Allgemeinen Bedingungen ergibt. Die Hinterbliebenen können bis zum Beginn der Rentenzahlung anstelle der Hinterbliebenenrente eine Kapitalabfindung verlangen.

Als Hinterbliebene kommen in nachfolgender Rangfolge in Betracht:

- der mit der versicherten Person bei Tod in gültiger Ehe lebende Ehegatte bzw. in gültiger Lebenspartnerschaft lebende eingetragene Lebenspartner,
- die ehelichen und die ihnen gesetzlich gleichgestellten Kinder im Sinne des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1-3 und Absatz 5 EStG zu gleichen Teilen,
- der der Öffentlichen Versicherung Oldenburg mit Namen und Geburtsdatum benannte nicht eheliche Lebensgefährtin, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes in eheähnlicher Gemeinschaft unter einer gemeinsamen Adresse gelebt hat,
- der namentlich benannte geschiedene Ehegatte.

Die Rangfolge der Hinterbliebenen ist in den Versicherungsbedingungen festgelegt, kann aber von Ihnen geändert werden. Sind keine vorgenannten Hinterbliebenen vorhanden, zahlen wir die Todesfallleistung, höchstens jedoch einen Betrag in Höhe der gewöhnlichen Beerdigungskosten (derzeit 8.000 EUR), als Sterbegeld an die Erben bzw. an den hierfür benannten Bezugsberechtigten.

Stirbt die versicherte Person nach Vollendung des 85. Lebensjahres erlischt der Vertrag.

4. Welche Garantieelemente sind für den Aufbau der Anwartschaften und für die Leistungen vorgesehen?

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die mit Ihnen vereinbarten Beiträge in eine Anwartschaft auf Altersversorgung umzuwandeln (beitragsorientierte Leistungszusage).

Konzept Rente Firmen Flex

Zum Rentenbeginn garantieren wir Ihnen eine Rente, die sich aus dem vorhandenen Kapital bei Fälligkeit der ersten Rente und dem zu diesem Termin nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten tariflichen Rentenfaktor ergibt. Der Rentenfaktor gibt an, wie hoch die monatliche Rente je 10.000 Euro Deckungskapital ist.

5. Welche Vertragsbedingungen des Altersversorgungssystems gelten?

Sie können die geltenden Vertragsbedingungen Ihrem Versicherungsantrag und Versicherungsschein entnehmen.

6. Wie ist die Struktur des Anlageportfolios?

Die Risikosteuerung in der Kapitalanlage erfolgt durch eine breite Diversifikation über verschiedene Anlageklassen und Regionen unter Berücksichtigung einer hohen Mischung und Streuung.

Im Rahmen der Risiko-Rendite-Optimierung werden zusätzlich Nachhaltigkeitsbelange berücksichtigt, um den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung Rechnung zu tragen. Hierzu haben wir ein Nachhaltigkeitskonzept in der Kapitalanlage etabliert. Bei dem Konzept bleibt die breite Aufteilung der Kapitalanlage auf die verschiedenen Anlageklassen und Schuldner erhalten, so dass nur geringe Auswirkungen auf das Ertrags- und Risikoprofil bestehen. Etwaige negative Einflüsse aus ökologischen, sozialen oder (geschäftlich-) politischen Entwicklungen auf die Rendite unserer Kapitalanlagen können somit vorgebeugt werden.

Durch eine interne Richtlinie mit der Definition von Ausschlusskriterien stellen wir sicher, dass wir nicht in Unternehmen investieren, die unseren Ansprüchen an Umweltschutz sowie die Einhaltung von Menschenrechten und einer guten Unternehmensführung nicht genügen und mit entsprechenden Nachhaltigkeitsrisiken einhergehen. Um die nachhaltige Entwicklung von Unternehmen darüber hinaus zu fördern und weiter einzufordern, nutzen wir unsere Aktien-Stimmrechte über unsere Kapitalverwaltungsgesellschaft. Zudem treten wir auch außerhalb von Hauptversammlungen in Gespräche mit Unternehmensvertretern zu kritischen Nachhaltigkeitsthemen. Für die Assetklasse der Staatsanleihen verwenden wir ein umfassendes Scoringmodell, das Staaten weltweit hinsichtlich einer großen Anzahl von Environmental-, Social- und Governance-Kriterien (kurz: ESG-Kriterien) bewertet und gewichtet.

Damit Staatsanleihen für uns investierbar sind, müssen diese ein Mindest-Nachhaltigkeitsrating erfüllen. Es wird darüber hinaus sichergestellt, dass mindestens drei Viertel der Staatsanleihen aus unserem Portfolio und somit das Durchschnittsrating des Gesamtbestands an Staatsanleihen im oberen Bereich der Nachhaltigkeitsratings liegt.

Neben der Nutzung externer Expertise steuern wir die Fortentwicklung unserer Risikobetrachtung und Optimierung unseres Nachhaltigkeitsansatzes durch interne Governancestrukturen und durch die Beteiligung an internationalen Initiativen wie den UN PRI (United Nations Principles for Responsible Investment).

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Weiterführende Informationen zu diesem Thema finden Sie auf unserer Website im Internet unter <https://www.oeffentlicheoldenburg.de/nachhaltigkeit>.

7. Welche Risiken sind mit Ihrer betrieblichen Altersversorgung verbunden?

Sie tragen kein Risiko für die in Absatz 4 dargestellten Garantieelemente. Um diese dauerhaft zu erfüllen, müssen wir vorsichtig kalkulieren, woraus Überschüsse entstehen können. Die Höhe der zukünftigen Überschussbeteiligung hängt von der Entwicklung der Kapitalanlageerträge, dem Verlauf der Sterblichkeit und von der Entwicklung der Kosten ab, die jedoch Schwankungen unterliegen. Zusätzlich werden Sie bei Beendigung Ihres Vertrages, spätestens zum Beginn der Rentenzahlung, gemäß den Vorgaben aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an den vorhandenen Bewertungsreserven beteiligt. Über die Höhe der künftigen Überschüsse können wir keine verbindlichen Aussagen machen. Auch die Höhe der Bewertungsreserven zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung in der Aufschubzeit bzw. zum Beginn der Rentenzahlung ist unbestimmt. Die Höhe Ihrer Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

8. Bestehen Mechanismen zum Schutz der Anwartschaften bzw. zur Minderung der Versorgungsansprüche?

Bei Insolvenz des Versicherers

Die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg ist gemäß § 221 Abs. 1 VAG Mitglied des Sicherungsfonds für die Lebensversicherer. Im Sicherheitsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Es besteht somit eine Absicherung der Rechte und Ansprüche der Verträge zugunsten der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Vertrag begünstigter Personen.

Zusätzlich hat sich die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg verpflichtet, dem Sicherungsfonds oder alternativ der Protektor Lebensversicherungs-AG finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, sofern die Mittel des Sicherungsfonds bei einem Sanierungsfall nicht ausreichen. In diesem Fall kann es mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu Abschlägen von bis zu 5 % kommen.

Nachschusspflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat die Ihnen erteilte Zusage zu erfüllen und hat deshalb eine gesetzliche Nachschusspflicht, wenn die Leistung

des Versicherers hinter der arbeitsrechtlichen Zusage zurückbleibt. Der Arbeitgeber steht nur für die Leistungen ein, die aus den Beiträgen des Arbeitgebers entstanden sind. Die Nachschusspflicht des Arbeitgebers gilt nicht für Leistungen, die auf Beiträgen beruhen, die nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis von Ihnen privat weitergezahlt werden.

9. Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind bereits pauschal bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten. Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere die Kosten für die laufende Verwaltung. Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten können Sie den zusätzlichen Informationen in der Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung (gemäß § 2 VVG-InfoV) entnehmen. Darüber hinaus können, soweit von Ihnen veranlasst, sonstige Kosten entstehen, die wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen. Die sonstigen Kosten finden Sie in den "Bestimmungen über sonstige Kosten und tarifabhängige Begrenzungen".

10. Welche Möglichkeiten haben Sie im Falle der Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses?

Scheiden Sie mit unverfallbaren Ansprüchen beim Arbeitgeber aus, haben Sie folgende Möglichkeiten:

Übernahme durch den neuen Arbeitgeber:

Der neue Arbeitgeber kann den Vertrag als Versicherungsnehmer fortsetzen, wenn Sie, Ihr ehemaliger und Ihr neuer Arbeitgeber zustimmen. Der Vertrag wird übertragen und unverändert weitergeführt.

Private Fortsetzung:

Sie können den Vertrag selbst übernehmen. Werden private Beiträge von Ihnen in dieser Zeit gezahlt, ändert sich für die zukünftigen Beiträge die Art der Besteuerung in der Anspar- sowie Auszahlungsphase.

Übertragung des Vertragswertes (Portabilität):

Innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden haben Sie die Möglichkeit, den Wert des Vertrages auf den Versicherer Ihres neuen Arbeitgebers zu übertragen, wenn dieser eine wertgleiche Zusage erteilt. Der Direktversicherungsvertrag bei der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg erlischt dann.

Wir sind dem Übertragungsabkommen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) beigetreten und beachten die vereinbarten Regelungen, die im Vergleich zu den gesetzlichen Regelungen günstigere Konditionen für die Übertragung von Versorgungsanwartschaften vorsehen.